



Datum: 05.12.2013  
Dezernat/Amt: Umweltschutzamt  
AZ/Bearbeiter.: 2/23 / Andreas Pflug  
Vorlage: 451/2013/1

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Thema:</b>	<b>Ökokonto Bodenseekreis und Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben</b>
---------------	--

frühere Beratungen:	AUT 4.12.2013
---------------------	---------------

Anlagen:	Entwurf des Gesellschaftervertrags (Stand 08.11.13)
----------	---

Sachvortrag :	Herr Schültke	Zeitdauer (ca.):	10 Min.
---------------	---------------	------------------	---------

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bodenseekreis ein Ökokonto anzulegen.</li><li>2. Der Bodenseekreis beteiligt sich an der Gesellschaft „Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben GmbH (ReKo)“ mit Gesamtaufwendungen in Höhe von ca. 55.000,00 €.</li><li>3. Es wird empfohlen, im Gesellschaftervertrag die Regelung für die Sitzungsleitung der Gesellschafterversammlung (§ 11) hinsichtlich periodischer Konstanz umzuformulieren.</li><li>4. Es wird angeregt, mit dem Landkreis Ravensburg hinsichtlich der Höhe seiner Nebenleistungen noch einmal zu verhandeln.</li></ol>
----------------------------	--

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag	Beschluss	17.12.2013	öffentlich

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Kosten:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag: Ca. 55.000,00 Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag: Euro
	<input type="checkbox"/>	
<b>Einnahmen:</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag: Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag: Euro
	<input checked="" type="checkbox"/> Refinanzierung der Anschubfinanzierung innerhalb von 10 Jahren	
<b>Mittelbereitstellung im Haushalt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH
	HHSt.: 7910.658701	
	Bez. HHSt.: Kooperationsraum Bodensee-Oberschwaben	
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):		Euro
<b>ggf. noch bereit zu stellen:</b>		<b>Euro</b>
<b>Deckungsvorschlag:</b>	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH
	<input type="checkbox"/>	
	HHSt.:	
	Bez. HHSt.:	

<b>Medien:</b>	<input type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

<b>Elektronisch mitgezeichnet von:</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 2	
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input type="checkbox"/>	

## **1. Ausgangslage:**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist eine der zentralen Regelungen des Naturschutzrechtes zu Erhaltung vorhandener ökologischer Wertigkeiten. Grundidee ist ein generelles Verschlechterungsverbot für Natur und Landschaft. Mit der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen) vermieden und minimiert werden. Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes kompensiert werden. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind §§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie §§ 1a und 35 des Baugesetzbuches (BauGB).

Seit dem in Kraft treten der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg am 1. April 2011 gibt es auf Grundlage des Naturschutzrechtes die Möglichkeit, neben dem bauplanungsrechtlichen Ökokonto, ein naturschutzrechtliches Ökokonto anzulegen. Das Ökokonto eröffnet die Möglichkeit, frühzeitig auf Vorrat und unabhängig von Eingriffen, Maßnahmen zur Aufwertung von Biotopen oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen und Wasserhaushalt oder zur Förderung seltener Arten durchzuführen. Aufgrund der Handelbarkeit des Aufwertungsgewinns können Vorhabenträger, die nicht über geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen verfügen, auf das Ökokonto zurückgreifen. Hierdurch kann das Genehmigungsverfahren für den Eingriff entlastet und beschleunigt werden.

Diese Regelungen stoßen jedoch dort an ihre Grenzen, wo die Verfügbarkeit von Kompensationsflächen schwierig oder gering ist. Dies ist besonders der Fall in den Gebieten, die im Landesentwicklungsplan 2002 als Verdichtungsräume (Gebiete mit stark überdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und intensiver innerer Verflechtung) und deren Randzonen (an Verdichtungsräume angrenzende Gebiete mit erheblicher Siedlungsverdichtung) ausgewiesen sind.

In der Region Bodensee-Oberschwaben gilt dies insbesondere für den Verdichtungsraum "Bodenseeraum mit besonderer struktureller Prägung" (Friedrichshafen, Meckenbeuren, Ravensburg, Weingarten) und die "Randzone um den Bodenseeraum" (Baienfurt, Baidt, Berg, Eriskirch, Immenstaad, Kressbronn, Langenargen, Markdorf, Oberteuringen, Tettngang). Auf dem Gebiet der vorgenannten Kommunen ist in den nächsten fünfzehn Jahren mit einem überschlägigen Bedarf von ca. 400-500 ha an Kompensationsflächen zu rechnen. Dies führt dazu, dass insbesondere die Verfügbarkeit von Flächen für die Landwirtschaft nicht nur durch eine stetige Bautätigkeit zurückgeht, sondern auch noch Flächen für Kompensationsmaßnahmen benötigt werden.

Für Kommunen und andere Vorhabenträger ist es heute schon oft sehr aufwändig, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen. Aufgrund der Flächenknappheit und Flächenkonkurrenz ist davon auszugehen, dass sich die Situation in den nächsten Jahren kontinuierlich verschärfen wird, sofern es nicht gelingt, neue Lösungen zu finden.

## **2. Sachverhalt:**

Im Zuge der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung benötigen das Landratsamt, wie alle sonstigen Vorhabenträger, und vor allem die Gemeinden regelmäßig Kompensationsmaßnahmen. Durch die Anlegung eines Ökokontos können diese Maßnahmen frühzeitig durchgeführt und später dann Eingriffsvorhaben zugeordnet werden. Mit diesen Maßnahmen können sinnvolle und vor allem konzeptionell oft zusammenhängende Naturschutzprojekte realisiert oder zumindest unterstützt werden. So ergänzen z. B. heute bereits Ökokonto-Maßnahmen auf Grundlage des Baugesetzbuches ein großes Naturschutzprojekt des Bodenseekreises im Hepbacher-Leimbacher-Ried.

Ökokontomaßnahmen sind handelbar. Dies bedeutet, dass das Landratsamt oder andere Ökokontoinhaber die sich daraus ergebenden Ökopunkte, auf Basis privatrechtlicher Verträge, auch an Dritte veräußern und hierdurch ebenso Verfahren beschleunigen können. Das Ökokonto des Bodenseekreises soll dabei ReKo, insbesondere außerhalb des Verdichtungsraums, ergänzen.

Schon seit 1998 gibt es für die im Zusammenhang mit Bebauungsplänen entstehenden Eingriffe die Möglichkeit, diese über Ökokonto-Maßnahmen auszugleichen. Hiervon wird auch im Bodenseekreis von den Städten und Gemeinden Gebrauch gemacht. Die nachfolgend aufgezeigten Vorteile basieren daher weitgehend auf jahrelangen Erfahrungen mit dem baurechtlichen Ökokonto:

- Zeitliche Flexibilisierung der Eingriffsregelung durch frühe Investition in Ökokontomaßnahmen;
- Reduzierung des Flächenbedarfs mittels einer jährlichen 3%igen Verzinsung der Maßnahmen, bis zu einer Höchstgrenze von 30%;
- Durchführung fachlich sinnvoller und konzeptionell zusammenhängender Naturschutzmaßnahmen;
- Schonung guter landwirtschaftlicher Flächen durch die gezielte Nutzung von Grenzertragsstandorten;
- Genehmigungsverfahren werden entlastet von der Prüfung der Kompensationsmaßnahmen;
- Vorhabenträger, die nicht über geeignete Grundstücke verfügen, können „neutral“ auf Ökokontomaßnahmen zurückgreifen;
- Vorzeitige Verbesserung / Aufwertung des Naturhaushaltes im Naturraum;
- Grunderwerbsverhandlungen ohne Zeitdruck, mit dadurch verbesserter Verhandlungsposition;
- Reduzierung der Grunderwerbskosten: der Grunderwerb kann z.B. unabhängig von Straßenbaumaßnahmen erfolgen. Es können komplette Grundstücke erworben werden; dadurch entstehen z. B. auch keine zusätzlichen Vermessungskosten;
- Reduzierung des Pflegeaufwands: Kleinmaßnahmen haben einen höheren Pflegeaufwand /-kosten zur Folge;
- Einsparung von Planungskosten: bei einem vorhandenen Ausgleichskonzept muss für kleine Maßnahmen nur noch der Eingriff ermittelt werden;
- Die Unterhaltung und Pflege von Ausgleichsflächen kann ämterübergreifend erfolgen;
- Bei größeren zusammenhängenden Flächen ist es einfacher einen Pächter / Bewirtschafter zu finden;
- Abrechnungen gegenüber Dritten (Gemeinden) und dem Zuschussgeber werden vereinfacht: die Ausgleichskosten können bereits bei der Planung ermittelt werden;

Neben der Anlage eines eigenen Ökokontos für den Bodenseekreis, soll deshalb auf der Basis der vorgenannten Argumente der Flächenkonkurrenz mit der Gründung einer gemeinschaftlich getragenen Gesellschaft begegnet werden – zunächst für den Verdichtungsraum mit seinen Randzonen im erweiterten Schussental. Eine sukzessive Erweiterung um zusätzliche Städte und Gemeinden ist möglich.

Durch das im November 2009 vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben initiierte Projekt "Regionales Kompensationsflächen-Management im Kooperationsraum Bodensee-Oberschwaben (ReKo)" soll deshalb künftig eine regionale Steuerung und Bündelung von Kompensationsmaßnahmen auch über Gemarkungsgrenzen hinweg ermöglicht werden. Darüber hinaus soll die inhaltliche Gesamtsteuerung über den in Aufstellung befindlichen Landschaftsrahmenplan erfolgen und so die einzelnen Bausteine, sprich Ausgleichsmaßnahmen, möglichst zu einem regionalen Biotopverbund weiterentwickeln.

Projektpartner des regionalen Kompensationsflächen-Managements sind neben dem Regionalverband zunächst die vierzehn Kommunen im Verdichtungsraum "Bodenseeraum mit besonderer struktureller Prägung" und der "Randzone um den Verdichtungsraum". Daneben sind auch der Bodenseekreis und der Landkreis Ravensburg als Gebietskörperschaften beteiligt.

Nachdem der Planungsausschuss der Regionalverbandsversammlung am 28. März 2012 dem Büro 365° freiraum + umwelt den Auftrag erteilt hatte, ein regionales Kompensationsflächen-Management fachlich und organisatorisch vorzubereiten, wurden seitdem folgende Arbeiten erledigt:

- Erfassung und kartographische Darstellung der bestehenden Kompensationsflächen sowie deren Einpflegen in das Kompensationsverzeichnis des Landes. Alle bestehenden Kompensationsflächen sind mittlerweile von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) digitalisiert worden.
- Grundlage für eine Zusammenarbeit bei Kompensationsmaßnahmen ist ein gemeinsamer, einheitlicher Bewertungsmaßstab. Welche Maßnahme wie viele Ökopunkte ergibt, ist nun verbindlich für alle drei Landkreise im Regionalverband geregelt. Das mit den Landkreisen Ravensburg und Bodenseekreis gemeinsam erarbeitete Bewertungsmodell wurde am 1. Juli 2012 für alle Kommunen in den beiden Kreisen verbindlich. Der Landkreis Sigmaringen und seine Kommunen haben es 2013 ebenfalls übernommen. Hierdurch ist die erforderliche Homogenität in den Anforderungen an den naturschutzrechtlichen Ausgleich regionsweit hergestellt worden. Soweit bekannt, ist dies einmalig in ganz Süddeutschland.
- Es wurden fachlich geeignete Suchräume im Kooperationsraum für regionale Kompensationsflächen ausgemacht. Diese wurden auf ihr naturschutzfachliches und quantitatives Aufwertungspotential untersucht. Aus zunächst 15 Suchräumen haben sich fünf größere Kompensationspools als geeignet erwiesen. Von diesen sind drei hinsichtlich ihres Aufwertungspotentials näher untersucht worden. Dabei erfolgte eine Abschätzung, wie viele Ökopunkte durch welche Aufwertungen auf welchen Flächen gewonnen werden könnten. Es standen insbesondere die Gewässer, Auen und Moore im Fokus. Speziell den Nieder- und Hochmooren kommt auch aus klimatischen Gründen eine besondere Bedeutung zu. An zwei konkreten Beispielen konnte nachgewiesen werden, dass naturschutzfachlich die höchsten Aufwertungspotentiale, d.h. die meisten Ökopunkte, bei der Wiedervernässung von Mooren zu gewinnen wären.
- Alle diese Ergebnisse fließen in den Landschaftsrahmenplan des Regionalverbandes ein und sollen dort zu einem sinnvollen Gesamtkonzept (Biotopverbund) zusammengefügt werden.

- Verschiedene Ansätze zum Aufbau und zur weiteren Organisation eines regionalen Kompensationsmanagements in der Region Bodensee-Oberschwaben wurden bereits diskutiert.

Dabei konnte auch auf die Erfahrungen der im Jahr 2010 gegründeten Flächenagentur Baden-Württemberg zurückgegriffen werden. Die Flächenagentur entwickelt bereits regionale Flächenpools und vermittelt Flächen und Maßnahmen an Vorhabenträger in ganz Baden-Württemberg. Sie ist als anerkannte Stelle für alle Tätigkeitsfelder nach § 11 der Ökokonto-Verordnung zertifiziert.

Die Flächenagentur bietet folgende Dienstleistungen an:

- Vermittlung von Flächen und Ökopunkten über eine landesweite Handelsplattform. Die Agentur arbeitet dabei als Vermittler zwischen Investoren, Flächennutzern und -eigentümern sowie den an der Eingriffsregelung beteiligten Behörden.
- Koordination der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen; Organisation und Optimierung der Pflege und Sicherstellung der notwendigen Kontrollen (Monitoring)
- Flächenmanagement zur dauerhaften Sicherung der Kompensationsflächen und -maßnahmen.

Die Flächenagentur Baden-Württemberg ist daher für die Übernahme des operativen Geschäftsbetriebs, der Abwicklung des An- und Verkaufs sowie der Entwicklung der Flächen ein geeigneter Partner – auch für die Zusammenarbeit mit den in Gründung befindlichen Landschaftserhaltungsverbänden in den Landkreisen.

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Das Anlegen eines Ökokontos für den Bodenseekreis hat zunächst keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Müssen Flächen erworben und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, so sind hiermit Aufwendungen verbunden, die im Rahmen des Kreishaushaltes finanziert werden. Die Aufwendungen können dann z. B. durch Fördermittel im Rahmen des Kreisstraßenbaus oder durch Veräußerung an Dritte wieder (teilweise) refinanziert werden.

Die Geschäftstätigkeit von ReKo, d. h. der bedarfsgerechte Erwerb von Ökopunkten für die beteiligten Partner, muss längerfristig ausgerichtet sein. Deshalb ist eine verbindliche Organisationsstruktur notwendig. Die vorgesehene Geschäftsform ist die GmbH. Der Landkreis Bodenseekreis soll sich hierbei nach derzeitigem Stand mit 4167 Geschäftsanteilen zu je 1 € beteiligen sowie eine Anschubfinanzierung in Höhe von knapp 50.000,00 € übernehmen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft übernimmt der Verbandsdirektor des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Herr Wilfried Franke.

Die Gesellschaft arbeitet nicht vorrangig überschussorientiert, sondern hat vor allem das Ziel, Ökopunkte für die beteiligten Kommunen und Kreise zur Verfügung zu stellen. Es soll aber auch die Möglichkeit offengehalten werden, Ökopunkte an Nichtbeteiligte, wie etwa das Land Baden-Württemberg, verkaufen zu können. Dies wäre dann sinnvoll, wenn in der Region ein Bedarf für Dritte entsteht (z. B. für Straßenbaumaßnahmen o.ä.) und ein Überschuss an Ökopunkten vorhanden sein sollte. Indem die Käufer der Ökopunkte einen entsprechenden Aufschlag bezahlen, werden sowohl die Geschäftsausgaben der GmbH abgedeckt als auch ein Mehrwert erzielt. Mit diesem sollen wiederum weitere Flächen gesichert und entwickelt werden. Geplant ist, den Aufwand für die Anschubfinanzierung, abzüglich der Gründungskosten, in spätestens 10 Jahren erwirtschaftet zu haben, so dass die jeweiligen Anteile

an der Anschubfinanzierung bei Bedarf in die Kommunen zurückfließen können (in Form von Ökopunkte-Guthaben). Die Gesellschafterversammlung entscheidet jedes Jahr, welcher Anteil des Überschusses reinvestiert wird und wie viel an die Beteiligten ausgeschüttet wird.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Stand: 8.11.13) liegt bei.

#### **4. Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt für den Bodenseekreis ein Ökokonto anzulegen.
2. Der Bodenseekreis beteiligt sich an der Gesellschaft „Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben GmbH (ReKo)“ mit Gesamtaufwendungen in Höhe von ca. 55.000 €.
3. Es wird empfohlen, im Gesellschaftervertrag die Regelung für die Sitzungsleitung der Gesellschafterversammlung (§ 11) hinsichtlich periodischer Konstanz (z. B. auf die Dauer von 2 Jahren) umzuformulieren.
4. Es wird angeregt, mit dem Landkreis Ravensburg hinsichtlich der Höhe seiner Nebenleistungen noch einmal zu verhandeln.